Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

Natriumhydrogensulfat

Überarbeitet am:	31.10.2026
Version:	5.0 – ersetzt Version 4.0 vom 25.09.2026 (Überarbeitung)

furth.info/sdb/358

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:	Natriumhydrogensulfat (auch: Natriumbisulfat, Natriumbisulfat geperlt, saures Natriumsulfat, primäres Natriumsulfat, sodium hydrogensulphate, sodium bisulfate)
Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP):	Natriumhydrogensulfat
Index-Nr. (Anhang VI CLP):	016-046-00-X
Artikelnummern:	3580001, 3580005, 3580025
EAN:	0670400195899, 0670400195912, 0670400195905
Artikel im Onlineshop:	furth.info/358
UFI:	nicht erforderlich – Stoff; Art. 45 und Anhang VIII CLP gelten für Gemische
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119552465-36-xxxx [1]

[1] Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs:	Grundstoff (saures Salz) zur pH-Wert-Senkung, z. B. in Schwimmbad- und Brauchwasser, sowie Rohstoff für Reinigungsmittel. Gewerbliche und private Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht mit chlorabgebenden Produkten (Hypochlorit, Chlorgranulat) zusammengeben – Entwicklung von Chlorgas. Technische Qualität – nicht für Lebensmittel-, Futtermittel- oder Arzneimittelzwecke.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Furth Chemie GmbH
Straße:	Döbichauer Str. 1-3
Ort:	04435 Schkeuditz, Deutschland
Telefon:	+49 (0) 341 25 10 445
E-Mail:	info@furth-chemie.de
Internet:	www.furth-chemie.de
Ansprechpartner / sachkundige Person:	Nils Will, info@furth-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer:	+49 (0) 361 730 730 – Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt, 24 h erreichbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Eye Dam. 1, H318

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort:	Gefahr
Gefahrenhinweise:	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP):	Natriumhydrogensulfat
IUPAC-Name:	sodium hydrogen sulfate
EG-Nr.:	231-665-7
CAS-Nr.:	7681-38-1
Index-Nr. (Anhang VI CLP):	016-046-00-X
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119552465-36-xxxx [1]
Einstufung (VO (EG) Nr. 1272/2008):	Eye Dam. 1, H318
Gehalt:	≥ 92 %
Verunreinigungen/Stabilisatoren, die zur Einstufung beitragen:	Keine Verunreinigungen, Stabilisatoren oder Zusätze bekannt, die zur Einstufung beitragen (Angaben des Rohstofflieferanten, Abschnitt 3.1, und Registrierungsdossier).

[1] Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

3.2. Gemische

Nicht anwendbar – das Produkt ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken:	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

Der Feststoff bildet mit Feuchtigkeit (Schleimhäute, Schweiß) eine stark saure Lösung: Brennen und Schmerzen an Augen, Haut und Schleimhäuten, bei längerem Kontakt Reizung bis Geschwürbildung; eingeatmeter Staub reizt die Atemwege (Reizhusten, Atemnot).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Nach Augenkontakt sofort und anhaltend spülen und augenärztlich behandeln lassen (irreversible Schädigung möglich); kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide (SOx). Löschwasser bildet ätzende Säuren.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Einsatzkräfte:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Staubentwicklung vermeiden. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Staub ist unmittelbar am Entstehungsort sicher abzusaugen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
Brandschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Das Produkt selbst brennt nicht.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Schützen gegen: Feuchtigkeit.

Nicht zusammen lagern mit: Alkalien (Laugen); chlorabgebenden Stoffen (z. B. Hypochlorite, Chlorisocyanurate); stark oxidierenden Stoffen, insbesondere der Lagerklasse 5.1A; Arznei-, Lebens- und Futtermitteln.

Lagerklasse: 13 – Nicht brennbare Feststoffe (TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundstoff (saures Salz) zur pH-Wert-Senkung, z. B. in Schwimmbad- und Brauchwasser, sowie Rohstoff für Reinigungsmittel. Anwendungshinweise siehe Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für den Stoff besteht kein Arbeitsplatzgrenzwert (TRGS 900). Der Allgemeine Staubgrenzwert (TRGS 900 Nr. 2.4) gilt nach Nr. 2.4 Abs. 3 nicht für lösliche Stoffe und ist daher nicht anwendbar; Staubbildung ist zu vermeiden (siehe Abschnitt 7 und 8.2). Biologische Grenzwerte (TRGS 903): keine. Ein Arbeitsplatzgrenzwert der Union besteht nicht.

Für den Stoff wurden im REACH-Registrierungsdossier keine DNEL- und PNEC-Werte abgeleitet: Für die Expositionswege inhalativ, dermal und oral sowie für alle Umweltkompartimente wurde keine Gefahr identifiziert; die Wirkung am Auge ist ein lokaler Effekt ohne Schwellenwert.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.
Augen-/Gesichtsschutz:	Korbbrille. Gesichtsschutzschild. DIN EN 166.
Handschutz:	Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. DIN EN 374. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm; Durchbruchzeit: ≥ 480 min (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank des IFA (DGUV), Richtwerte für die Reinstoffe bei Dauerkontakt). Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz:	Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.

Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung; Staubentwicklung. Filtertyp: P2 (Partikelfilter). DIN EN 143.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	weiß bis gelblich
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar (geruchlos)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	315 °C (REACH-Registrierungsdossier; GESTIS: Zersetzungstemperatur > 315 °C, zersetzt sich beim Erhitzen). Zersetzung ab 460 °C zu Natriumsulfat und Schwefeltrioxid
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt über 300 °C; zersetzt sich vor dem Sieden – REACH-Registrierungsdossier)
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar, nicht brennbar (anorganisches Salz, alle Elemente in der höchsten Oxidationsstufe – REACH-Registrierungsdossier); nicht staubexplosionsfähig (GESTIS)
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar (nicht brennbarer, nicht staubexplosionsfähiger anorganischer Feststoff)
Flammpunkt:	nicht anwendbar (Feststoff)
Zündtemperatur:	nicht anwendbar – keine Selbstentzündung (REACH-Registrierungsdossier: intrinsisch nicht brennbar, alle Elemente in der höchsten Oxidationsstufe); nicht staubexplosionsfähig (GESTIS)
Zersetzungstemperatur:	ab 460 °C Zersetzung zu Natriumsulfat und Schwefeltrioxid (REACH-Registrierungsdossier, Rohstofflieferant); beim Erhitzen zunächst Wasserabspaltung zu Natriumdisulfat
pH-Wert:	1 – 1,2 (200 g/l in Wasser, 20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten; GESTIS: ca. 1
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar (Feststoff)
Löslichkeit:	Wasser: 285 g/l bei 25 °C (REACH-Registrierungsdossier, wasserfreies Salz); leicht löslich unter Bildung einer stark sauren Lösung
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	nicht anwendbar (anorganisches Salz, dissoziiert in Wasser – REACH-Registrierungsdossier)
Dampfdruck:	nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt über 300 °C – REACH-Registrierungsdossier); nicht flüchtig
Dichte und/oder relative Dichte:	relative Dichte ca. 2,44 bei 20 °C (dimensionslos, bezogen auf Wasser); Dichte 2,435 g/cm^3 bei 13 °C (wasserfrei); Schüttdichte 1 200 – 1 500 kg/m^3 (geperlt, 20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar (Feststoff)
Partikeleigenschaften:	geperlte Ware (Granulat); Korngrößenverteilung einer typischen Probe (Laserbeugung, REACH-Registrierungsdossier): D10 391 µm, D50 828 µm, D90 1 460 µm; Staubungsneigung gering (lungengängiger Anteil 8,2 mg/g, MMAD 35 µm)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine der physikalischen Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist einschlägig.
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	keine weiteren Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Der Feststoff löst sich leicht in Wasser unter Bildung einer stark sauren Lösung (pH 1 – 1,2 bei 200 g/l, 20 °C). Gefährliche Reaktionen siehe 10.3.
10.2. Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Die wässrige Lösung ist stark sauer. Chlorabgebende Stoffe (z. B. Hypochlorite, Chlorisocyanurate) entwickeln bei Berührung mit der sauren Lösung giftige Gase. Reaktionen mit starken Laugen und starken Oxidationsmitteln (siehe 10.5).
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Vor Feuchtigkeit schützen.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Starke Laugen (Alkalien); starke Oxidationsmittel; chlorabgebende Stoffe (z. B. Hypochlorite, Chlorisocyanurate).
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5. Bildung von: Schwefeloxide (SOx).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zum Stoff aus dem REACH-Registrierungsdossier und dem Sicherheitsdatenblatt des Rohstofflieferanten; keine eigenen Prüfdaten.

Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Eingestuft: Eye Dam. 1 – H318 Verursacht schwere Augenschäden. (harmonisierte Einstufung, Anhang VI CLP)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wahrscheinliche Expositionswege:	Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen (Staub), Verschlucken (unbeabsichtigt).

Einstufungsrelevante Daten des Stoffs (Registrierungsdossier / Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt)

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies
Natriumhydrogensulfat	LD50 oral	> 2000 mg/kg (read-across Natriumsulfat und Schwefelsäure)	Ratte
Natriumhydrogensulfat	LC50 inhalativ (4 h)	> 2,4 mg/l (read-across Natriumsulfat)	Ratte

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 3.11): keine Daten verfügbar.
11.2.2. Sonstige Angaben:	keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies / Methode
Natriumhydrogensulfat	LC50 96h	6728 mg/l	Pimephales promelas (read-across Natriumsulfat, umgerechnet)
Natriumhydrogensulfat	LC50 48h	1493 mg/l	Daphnia magna (read-across Natriumsulfat, umgerechnet; Mobilität)
Natriumhydrogensulfat	EC50 120h	1606 mg/l	Nitzschia linearis (read-across Natriumsulfat, umgerechnet)
Natriumhydrogensulfat	NOEC 37d	6760 mg/l	Belebtschlamm (read-across Natriumsulfat, umgerechnet)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	nicht anwendbar – anorganischer Stoff; dissoziiert in Wasser zu Natrium- und Hydrogensulfat-/Sulfat-Ionen, die in den natürlichen Natrium- und Schwefelkreislauf eingehen (REACH-Registrierungsdossier); biologische Abbaubarkeit nicht bestimmbar
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	geringes Bioakkumulationspotenzial – anorganisches Salz, dissoziiert in Wasser; Natrium und Sulfat sind essentielle, natürlich vorkommende Ionen (REACH-Registrierungsdossier); Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser nicht anwendbar
12.4. Mobilität im Boden:	leicht wasserlöslich (285 g/l), dissoziiert vollständig; keine relevante Adsorption an Boden, Sediment oder Schwebstoffe zu erwarten (REACH-Registrierungsdossier); geringe Flüchtigkeit
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 4.2): keine Daten verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse: siehe Abschnitt 15. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zu einer Erniedrigung des pH-Werts führen; ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration steigt der pH-Wert erheblich, so dass die nach dem Gebrauch in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Empfohlener Abfallschlüssel für unbenutzte Produktreste: 16 03 03* (anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten).

Kleinmengen aus privaten Haushalten über die kommunale Schadstoffsammlung entsorgen; nicht in den Hausmüll oder Abfluss geben.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Standbodenbeutel 1 kg, 5 kg (Art.-Nr. 3580001, 3580005):	Restentleerte Verpackungen sind an einem dualen System beteiligt und werden über die Wertstoffsammlung entsorgt (§ 7 VerpackDG).

Sack 25 kg (Art.-Nr. 3580025):	Nicht systembeteiligte Verpackungen: Diese Verpackung stellt unser Lieferant erstmals bereit. Restentleerte Verpackungen nehmen wir als Vertreiber nach § 39 Abs. 1 VerpackDG zurück – bei einer der nächsten Anlieferungen oder nach Vereinbarung – und führen sie über den Lieferanten der Verwertung zu (§ 39 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG).

Abfallschlüssel für kontaminierte Verpackungen: 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	ICAO-TI/IATA-DGR
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.3. Transportgefahrenklassen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.4. Verpackungsgruppe	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.5. Umweltgefahren	nein	nein	nein (kein Marine Pollutant)	nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Behälter gegen Verrutschen und Beschädigung sichern.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften der Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):	Stoff eingestuft (harmonisierte Einstufung Anhang VI), siehe Abschnitt 2. Art. 45 / Anhang VIII (UFI) gelten für Gemische – nicht anwendbar.
REACH Anhang XIV (Zulassung):	Der Stoff ist nicht enthalten.
REACH Anhang XVII (Beschränkungen):	Der Stoff ist nicht namentlich in Anhang XVII aufgeführt.
REACH Kandidatenliste (SVHC, Art. 59):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.
Verordnung (EU) 2019/1148 (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) 2019/1021 (POP):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) 2024/590 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	Der Stoff ist nicht in Anhang I oder II der Verordnung aufgeführt.
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien):	nicht anwendbar (Stoff ohne Tensid – Art. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 648/2004 nicht erfüllt; Anhang VII entfällt).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 – schwach wassergefährdend (Listeneinstufung nach AwSV, Kenn-Nr. 376 (Rigoletto, UBA)).
Lagerklasse (TRGS 510):	13.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallV.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):	Gefahrstoff; Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, Betriebsanweisung nach § 14.

Beschäftigungsbeschränkungen (MuSchG, JArbSchG):	Mutterschutzgesetz (MuSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Frauen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und für stillende Frauen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht zutreffend – keine Einstufung in eine der dort genannten Gefahrenklassen (einschließlich Laktation), kein Blei oder Bleiderivat und kein Bestandteil mit der Bemerkung „Z" nach TRGS 900. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Furth Chemie hat als Lieferant keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

Der Registrant hat im Registrierungsdossier einen Stoffsicherheitsbericht vorgelegt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Version 5.0 (31.10.2026): Überarbeitung. Überarbeitete Abschnitte: Titelblock (QR-Code und Kurzlink zur aktuellen Fassung), 1.1 (EAN, Artikel im Onlineshop), 1.2 (Verwendungen, von denen abgeraten wird), 7.2 (Zusammenlagerung), 13.1 (Abfallschlüssel für restentleerte Verpackungen), 16.7 (Hinweis auf die aktuelle Fassung); Einstufung, Kennzeichnungselemente und Angaben zum Transport unverändert. Ersetzt Version 4.0 vom 25.09.2026.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen · ADR: Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) · AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen · BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnung · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung · DIN: Deutsches Institut für Normung · DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) · EC50: mittlere effektive Konzentration · EG: Europäische Gemeinschaft · EN: Europäische Norm · GefStoffV: Gefahrstoffverordnung · GGIZ: Gemeinsames Giftinformationszentrum · IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association · ICAO-TI: Technical Instructions der International Civil Aviation Organization · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code · JArbSchG: Jugendarbeitsschutzgesetz · KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz · LC50: mittlere letale Konzentration · LD50: mittlere letale Dosis · MuSchG: Mutterschutzgesetz · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · PNEC: Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) · REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe · RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter · StörfallV: Störfall-Verordnung (12. BImSchV) · SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) · TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe · UFI: Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) · UN: United Nations (Vereinte Nationen) · VerpackDG: Verpackungsdurchführungsgesetz · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Stoffdaten wurden den jeweils letztgültigen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten und den REACH-Registrierungsdossiers (ECHA CHEM) entnommen; nationale Grenzwerte nach TRGS 900 in der in Abschnitt 8.1 genannten Fassung.

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte", Fassung 05.06.2026; TRGS 903; TRGS 510; TRGS 220.
- Standardsätze: eSDScom/EuPhraC-Phrasenkatalog Version 5.5.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Stoffs entspricht der harmonisierten Einstufung nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Index-Nr. 016-046-00-X); ergänzende Selbsteinstufung nur für dort nicht bewertete Gefahrenklassen.

Gefahrenklasse	Verfahren
Eye Dam. 1	harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Tabelle 3)

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P501	Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Sicherheitsdatenblatts ist unter furth.info/sdb/358 abrufbar. Bitte vor Verwendung prüfen, ob eine neuere Fassung vorliegt.